

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

2008/0105(CNS)

2.7.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des
ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
(KOM(2008)0306 – C6-0242/2008 – 2008/0105(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Pieper

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

»Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag und vertritt die Auffassung, dass der „GAP-Gesundheitscheck“ für eine Verminderung des bürokratischen Aufwands, vereinfachte Verfahren und eine bessere Koordinierung der Instrumente sorgen sollte.

«

Er befürwortet daher ein Vorgehen, bei dem die Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums und die Finanzierung anderer entsprechender Politikbereiche der EU, etwa der Kohäsionspolitik, aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise könnten die jeweiligen Interventionen aufeinander abgestimmt, Überlappungen vermieden und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erhöht werden.

Da die Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums bereits mit Problemen verbunden ist, muss sichergestellt werden, dass für die Umsetzung der bestehenden Maßnahmen und der genehmigten Interventionen auch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu gestalten.

In Anbetracht der begrenzten Mittel, die für die Entwicklung des ländlichen Raums generell zur Verfügung stehen, sollte erwogen werden, die Mittel zur Finanzierung der Strukturentwicklung und der Entwicklung des ländlichen Raums miteinander zu verknüpfen. Die Möglichkeit, nicht ausgegebene Mittel aus den Strukturfonds (auf der Grundlage der N+2- und N+3-Regel) aufzuwenden, würde daher eine wichtige Maßnahme darstellen, die zur Unterstützung nicht nur der kohäsionspolitischen Programme, sondern auch der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (derzeit im Rahmen von Rubrik 2 finanziert) führen kann, weshalb hier für mehr Flexibilität gesorgt werden sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX vom XX/XX/2008 [mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen

PA\732371DE.doc

Geänderter Text

(11) Nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX vom XX/XX/2008 [mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen

3/6

PE409.506v01-00

im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] sind die durch die zusätzliche Modulation gewonnenen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen. Es ist angebracht, einen Betrag in Höhe dieser Finanzmittel für Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Prioritäten zu verwenden.

im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] sind die durch die zusätzliche Modulation gewonnenen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen. Es ist angebracht, einen Betrag in Höhe dieser Finanzmittel für **sowohl bestehende als auch neue** Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Prioritäten **entsprechend dem von den Mitgliedstaaten jeweils getroffenen Beschluss** zu verwenden.

Or. en

Begründung

Neben den neu festgelegten Prioritäten muss sichergestellt werden, dass für die Umsetzung der bereits bestehenden Maßnahmen und der genehmigten Interventionen auch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Diese Vorhaben sollten im Einklang mit Vorhaben stehen, die durch andere Gemeinschaftsmittel finanziert werden, insbesondere durch die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds).

Or. en

Begründung

Ein auf andere entsprechende Politikbereiche der EU, wie etwa die Kohäsionspolitik, abgestimmtes Vorgehen würde dazu beitragen, die Interventionen aufeinander abzustimmen, Überlappungen zu vermeiden und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erhöhen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um eine angemessenen Finanzierung der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen, sollte für mehr Flexibilität gesorgt werden, damit zu diesem Zweck auch nicht ausgegebene Mittel aus den Strukturfonds (Rubrik 1b) aufgewendet werden können.

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit, nicht ausgegebene Mittel aus den Strukturfonds (auf der Grundlage der N+2- und N+3-Regel – Rubrik 1b) für die Unterstützung der kohäsionspolitischen Programme und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufzuwenden, sollte ernsthaft erwogen werden. Angesichts der begrenzten Mittel, die für strukturpolitische Maßnahmen zur Verfügung stehen, sollte zu diesem Zweck ein neues System geschaffen werden. Es sollte auch für mehr Flexibilität gesorgt werden, damit diese Mittel auch für die (derzeit im Rahmen von Rubrik 2 finanzierte) ländliche Entwicklung genutzt werden können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 16a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Synergien mit ähnlichen Vorhaben erzielt werden, die durch andere Gemeinschaftsmittel, insbesondere durch die Strukturfonds, finanziert werden, und entwickeln gegebenenfalls integrierte Ansätze in Bezug auf Strategien, Maßnahmen und Finanzierung.

Begründung

Gleiche Begründung wie bei Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 69 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission

5a) Ein Betrag in Höhe der Beträge, die sich aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) [Nr. XXXX/2008 (neue Verordnung über Direktzahlungen)] ergeben, wird von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 als Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der laufenden Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **für ab 1. Januar 2010 genehmigte Vorhaben gemäß Artikel 16a der vorliegenden Verordnung** eingesetzt.

Geänderter Text

(5a) Ein Betrag in Höhe der Beträge, die sich aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) [Nr. XXXX/2008 (neue Verordnung über Direktzahlungen)] ergeben, wird von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 als Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der laufenden Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **für sowohl bestehende als auch neue Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Prioritäten entsprechend dem von den Mitgliedstaaten jeweils getroffenen Beschluss** eingesetzt.

Begründung

Gleiche Begründung wie bei Änderungsantrag 1.